

## Kapitel 1

# Besonderheiten des Kraftfahrzeuges im Anlagevermögen

### 1.1 Wann handelt es sich um ein Fahrzeug des Anlagevermögens?



§ 198 Abs 2 UGB definiert Anlagevermögen wie folgt:

*„Als Anlagevermögen sind die Gegenstände auszuweisen, die bestimmt sind, dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen.“*

Anlagevermögen soll dem Betrieb als längerfristig dienen (in der Regel länger als ein Jahr).



#### ACHTUNG

*Diese Unterscheidung ist speziell bei Betrieben, die auch mit Fahrzeugen handeln, sehr wichtig. Denken Sie nur an einen Kfz-Händler, der Fahrzeuge für das Umlaufvermögen (Handel), als Vorführfahrzeuge, als Leihfahrzeuge (für Kunden während der Reparatur des Fahrzeuges), als Mietfahrzeuge, als klassisches Anlagevermögen oder als Tageszulassungen widmen kann!*

Im Jahresabschluss nach § 224 UGB sind die Fahrzeuge des Anlagevermögens unter den Sachanlagen, Unterpunkt 3. Andere Anlagen auszuweisen.

Gerade wenn es nicht nur Fahrzeuge des Anlagevermögens (ohne begünstigte Verwendung) gibt, sondern auch andere Einsatzmöglichkeiten beim Unternehmer in Frage kommen (Kfz-Handel, Vorführfahrzeuge, Tageszulassungen, begünstigte Verwendungszwecke wie Miet- oder Schulungszwecke etc), ist es essentiell, in der laufenden Buchführung bereits die Unterscheidung der anfallenden Aufwendungen nach den jeweiligen Verwendungszwecken zu treffen, da die steuerliche Behandlung – wie Sie im Laufe dieses Buches noch feststellen werden – stark abweichen kann!

#### 1.1.1 Ansatz von Kilometergeld oder anteiligen tatsächlichen Aufwendungen

Diese Unterscheidung geht einher mit der Unterscheidung zwischen Privatvermögen und Betriebsvermögen.

Wenn das **Fahrzeug eines Einzelunternehmers** zu mehr als der Hälfte (mehr als 50%) für betriebliche Zwecke genutzt wird, ist der Ansatz des amtlichen Kilometergeldes in Höhe von € 0,42 pro Kilometer als Betriebsausgabe nicht mehr zulässig.

### 1.2.1.5 Judikatur

#### ▼ VwGH 19.10.1981, 1321/79, Rechtssatz:

„Unter einem Mietkraftfahrzeug ist ein Kraftfahrzeug zu verstehen, mit welchem das Mietwagengewerbe iSd § 3 GelVG ausgeübt wird.“

#### ▼ VwGH 10.6.1991, 90/15/0111, Rechtssatz 1:

„Dient ein im § 12 Abs 2 Z 2 lit c UStG 1972 bezeichnetes Kfz dem Zweck der gewerblichen Personenbeförderung nicht ausschließlich – worunter ohne jede, als auch nur die geringste Ausnahme zu verstehen ist (Hinweis E 13.5.1971, 941/70, VwSlg 4231 F/1971) –, so ist in Veranlagungszeiträumen vor 1989 ein Vorsteuerabzug ausgeschlossen.“

#### ▼ VwGH 19.2.1992, 92/14/0009, Rechtssatz 1:

„Aus der Gesamtheit des UStG 1972 wird deutlich, daß der Gesetzgeber in den Ausnahmefällen den Unternehmern den Vorsteuerabzug nur dann zubilligen wollte, wenn die Anschaffung, Miete oder der Betrieb des Kfz (ausschließlich) zu dem Zweck erfolgt, sie als „Fahrschulkraftfahrzeuge oder Vorführkraftfahrzeuge“ zu verwenden (Hinweis E 12.12.1988, 87/15/0094).“

#### ▼ VwGH 19.2.1992, 92/14/0009, Rechtssatz 2:

„Die Ausnahmeregelung des § 12 Abs 2 Z 2 lit c UStG 1972 findet ihre sachliche Rechtfertigung unter dem Gesichtspunkt des Art 7 Abs 1 B-VG darin, daß Pkw, Kombi und Kraftrad im Fahrschulbetrieb ein unentbehrliches Unterrichtsmittel darstellen. Hinsichtlich des übrigen Betriebsgeschehens in einer Fahrschule fehlt es jedoch an einer vergleichbaren Rechtfertigung einer differenzierenden Behandlung (Hinweis E 4.6.1985, 85/14/0073).“

#### ▼ VwGH 19.2.1992, 92/14/0009, Rechtssatz 3:

„Unter Fahrschulkraftfahrzeug iSd § 12 Abs 2 Z 2 lit c UStG 1972 darf nur ein Kraftfahrzeug verstanden werden, das auch tatsächlich zu Fahrschulunterrichtszwecken Verwendung findet und nicht zu anderen (betrieblichen oder außerbetrieblichen) Zwecken. Kein Zweifel kann daran bestehen, daß zumindest eine fast ausschließliche oder zumindest überwiegende Verwendung des Fahrzeuges zu Unterrichtszwecken notwendig ist, um im gegebenen Zusammenhang von einem Fahrschulkraftfahrzeug sprechen zu dürfen.“

#### ▼ VwGH 19.2.1992, 92/14/0009, Rechtssatz 4:

„Der VwGH hat in ständiger Rechtsprechung grundsätzlich die Rechtsmeinung vertreten, daß es für die Abgrenzung der Fahrzeugarten Pkw und Kombi einerseits und Lkw andererseits entscheidend auf die wirtschaftliche Zweckbestimmung des Fahrzeuges, und zwar nicht auf den Verwendungszweck im Einzelfall, sondern auf den Zweck ankommt, dem das Fahrzeug nach seiner typischen Beschaffenheit und Bauart von vornherein und allgemein zu dienen bestimmt ist.“

**Beispiel:**

**Bildung eines Aktivpostens**

Den Leasingraten zugrundeliegende Anschaffungskosten des Pkw = 35.000

Vereinbarter Restwert am Ende der Leasinglaufzeit = 15.000

Laufzeit des Leasingvertrages = 48 Monate

Monatliche Abschreibungskomponente (Amortisation) =  $(35.000 - 15.000) / 48 = 416,67$

Jährliche Abschreibungskomponente (Annahme: Leasingvertrag läuft von Jänner bis Dezember) =  $416,67 \times 12 = 5.000$

AfA des Leasinggebers mit 8-jähriger Mindest-Nutzungsdauer =  $35.000 / 8 = 4.375$

Aktivposten =  $5.000 - 4.375 = 625$

Der restliche Teil der Leasingrate bleibt als normaler Aufwand abzugsfähig.

**Beispiel:**

**Bildung eines negativen (passiven) Aktivpostens**

Den Leasingraten zugrundeliegende Anschaffungskosten des Pkw = 35.000

Vereinbarter Restwert am Ende der Leasinglaufzeit = 15.000

Laufzeit des Leasingvertrages = 48 Monate

Monatliche Abschreibungskomponente (Amortisation) = 416,67

Abschreibungskomponente im ersten Jahr des Leasingvertrages (Beginn des Leasingvertrages am 1.11.) =  $416,67 \times 2 = 833,34$

Halbjahres-AfA des Leasinggebers mit 8-jähriger Mindest-Nutzungsdauer (Anschaffung am 1.11) =  $35.000 / 8 / 2 = 2.187,50$

Negativer Aktivposten =  $833,34 - 2.187,50 = -1.354,16$

Die Bildung eines negativen Aktivpostens ist nur im ersten Jahr des Leasingvertrages zulässig, in den Folgejahren nicht mehr (vgl EStR Rz 3249).

**Beispiel:**

**Bildung eines Aktivpostens unter Berücksichtigung einer Luxustangente**

Den Leasingraten zugrundeliegende Anschaffungskosten des Pkw = 50.000

Vereinbarter Restwert am Ende der Leasinglaufzeit = 15.000

Laufzeit des Leasingvertrages = 48 Monate

Monatliche Leasingrate = 850

Monatliche Abschreibungskomponente (Amortisation) =  $(50.000 - 15.000) / 48 = 729,17$

## 3.4 Angemessenheitsprüfung (Luxus-Tangente)

Elektro-Pkws und Elektro-Kombis sind genau wie Pkws oder Kombis mit Verbrennungsmotor der Angemessenheitsprüfung zu unterwerfen, dh die gewinnsteuerlich anerkannten maximalen Anschaffungskosten liegen bei € 40.000,-. Diese Angemessenheitsprüfung hat auch Auswirkung auf den Vorsteuerabzug (*siehe Pkt 3.2*).

## 3.5 Sachbezug

§ 4 der Sachbezugswertverordnung regelt in Abs 1 Z 3, dass für Fahrzeuge ohne CO<sub>2</sub>-Ausstoß (das sind Fahrzeuge mit reinem Elektromotor) der Sachbezugswert mit Null angesetzt werden kann, also kein Sachbezug zu berücksichtigen ist. Das bedeutet im Ergebnis, dass die Privatnutzung eines Elektrofahrzeuges durch einen Dienstnehmer oder einen nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft steuerfrei ist, und zwar ohne kilometermäßige Begrenzung. Für diese Steuerfreiheit gibt es auch keine Deckelung der Anschaffungskosten des Elektrofahrzeuges (im Unterschied zur Deckelung der Vorsteuerabzugsmöglichkeit mit Anschaffungskosten von € 80.000,-).

### 3.5.1 Sachbezug für wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer

Nun stellt sich aber die Frage, ob diese Steuerfreiheit für die Kfz-Privatnutzung auch für den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft gilt. Mit dem Abgabenänderungsgesetz 2016 wurde § 22 Z 2 EStG um die Verordnungsermächtigung hinsichtlich des Ansatzes des geldwerten Vorteiles der privaten Kfz-Nutzung bei wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern von Kapitalgesellschaften ergänzt. Eine gesonderte Verordnung ist dazu bisher nicht ergangen. Schon bisher fand sich aber in den EStR Rz 1069 die erlassmäßige Regelung, dass das BMF keine Bedenken hat, wenn der Wert der Kfz-Privatnutzung mit den Werten gem § 4 der Sachbezugswertverordnung geschätzt wird. Auf Basis dieser Ausführungen erscheint es begründbar, den Ansatz für die private Nutzung eines reinen Elektrofahrzeuges durch den wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer mit Null zu wählen, auch wenn streng genommen die Sachbezugswertverordnung nur für außerbetriebliche Einkünfte (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit) anwendbar ist. Die weitere Rechtsprechung zu diesem Thema bleibt abzuwarten.

### 3.5.2 Sonderfälle

#### Beispiel:

**Der Dienstnehmer darf das arbeitgebereigene Elektro-Kfz kostenlos beim Arbeitgeber aufladen.**

Das Aufladen des Kfz ist im Sachbezugswert enthalten und führt zu keiner Besteuerung eines zusätzlichen Vorteiles aus dem Dienstverhältnis.

## 4.5 Umwidmung eines Vorführfahrzeuges ins Anlagevermögen

Wenn Vorführfahrzeuge nach der Dauer von 6 bis 12 Monaten (*vgl Pkt 4.1.2*) nicht abgemeldet werden, sondern weiterhin im Betrieb genutzt werden, verlieren sie nach Ansicht der Finanzverwaltung ihre Eigenschaft als Vorführfahrzeug, weil sie die Charakteristika eines Neufahrzeuges nicht mehr repräsentieren können. Das Fahrzeug ist dann konsequenterweise ins Anlagevermögen umzugliedern. Die Folgen dieser Übernahme ins Anlagevermögen sind konkret:

- Berichtigung der bei der Anschaffung geltend gemachten Vorsteuer in voller Höhe.
- Kein Vorsteuerabzug mehr für laufende Betriebskosten ab dem Zeitpunkt der Umgliederung.
- Berechnung und Abfuhr der Normverbrauchsabgabe (relevant ist die Rechtslage zum Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeuges in Österreich bzw im EU-Ausland).
- Aufnahme des Fahrzeuges ins Anlagenverzeichnis des Betriebes und Abschreibung auf die gesetzliche Nutzungsdauer (*vgl Pkt 1.2.2.1*).
- Angemessenheitsprüfung und Berücksichtigung der Luxustangente bei ursprünglichen Anschaffungskosten über € 40.000,--.

Wenn dieses Fahrzeug nun später durch den Kfz-Händler weiterverkauft wird, handelt es sich um einen Verkauf eines Pkw des Anlagevermögens, welcher nicht umsatzsteuerbar ist.

Die steuerlichen Begünstigungen können erhalten bleiben, wenn das Fahrzeug nach Ablauf der Eigenschaft als Vorführfahrzeug für andere begünstigte Zwecke eingesetzt wird (*vgl Pkt 1.2.1.2*), wobei hier die 80%-Grenze zu beachten ist, oder abgemeldet und so zur reinen Handelsware wird.

## 4.6 Judikatur

### ▼ UFS 31.10.2003, RV/0165-K/03, Rechtssatz:

„Ein Vorführfahrzeug ist kein ungebrauchtes Wirtschaftsgut, da für ein solches geradezu typisch ist, dass es bei einem Fahrzeughändler in einer Wertverzehr bewirkenden Weise benutzt wird. Da eine Investitionszuwachsprämie nur für ungebrauchte Wirtschaftsgüter gewährt werden kann, steht sie für einen Vorführlastkraftwagen nicht zu.“

### ▼ UFS 27.11.2006, RV/0266-K/05, Rechtssatz:

„Bei dem streitverhangenen Kraftfahrzeug ist ins Kalkül zu ziehen, dass zwischen dem Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung und dem Zeitpunkt des Ankaufes durch den Bw. bereits nahezu vier Jahre verstrichen sind; die in der Verwaltungspraxis festgelegte Dauer (der Zugehörigkeit von Wirtschaftsgütern zum Umlaufvermögen)

## 6.8 Anzahlungen im Rahmen der Differenzbesteuerung

Die zwingende umsatzsteuerrechtliche Ist-Besteuerung gilt auch für Anzahlungen, die im Rahmen der Differenzbesteuerung fließen. Jede Teilzahlung ist in einen umsatzsteuerpflichtigen Mehrerlös und in einen nicht umsatzsteuerbaren Teil zu splitten und entsprechend in die Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Umsatzsteuerjahreserklärung aufzunehmen und der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Dazu die **UStR Rz 3298**:

„Der Wiederverkäufer kann im Einzelfall nach vereinbarten Entgelten versteuern. In diesem Fall sind auch im Rahmen der Differenzbesteuerung Anzahlungen zu versteuern. Die Anzahlung ist im Verhältnis Verkaufspreis zu Einkaufspreis und Differenz aufzuteilen. Der Teil, der auf die Differenz entfällt, ist als Anzahlung zu versteuern. Eine Anzahlungsrechnung mit Steuerausweis darf nicht gelegt werden.“

### Beispiel:

#### Differenzbesteuerte Anzahlung

Verkauf eines gebrauchten Pkw durch einen Kfz-Händler

Verkaufspreis: € 10.000,--

Einkaufspreis: € 7.000,--

Bruttomehrerlös: € 3.000,-- (entspricht 30% des Verkaufspreises)

Käufer leistet Anzahlung in Höhe von € 5.000,--

Anteiliger Mehrerlös in der Anzahlung:  $5.000 \times 30\% =$  € 1.500,--

Umsatzsteuer im anteiligen Mehrerlös:  $1.500 / 6 =$  € 250,--

Anteiliger Netto-Mehrerlös in der Anzahlung: € 1.250,--

## 6.9 Zusammenstellen und Teilen von Gegenständen

### ▼ Die UStR Rz 3257 führen aus:

„Wird aus mehreren Einzelgegenständen, die jeweils für sich die Voraussetzung der Differenzbesteuerung erfüllen, ein einheitlicher Gegenstand hergestellt oder zusammengestellt, unterliegt die anschließende Lieferung dieses „neuen“ Gegenstandes nicht der Differenzbesteuerung. Ebenfalls unterliegt ein Gegenstand, der grundsätzlich der Differenzbesteuerung unterliegt, dieser nicht mehr, wenn aus dem Gegenstand ein anderer Gegenstand hergestellt wurde. Die Differenzbesteuerung bleibt hingegen anwendbar, wenn von einem erworbenen Gebrauchtgegenstand anschließend lediglich einzelne Teile geliefert oder entnommen werden (wie zB beim Ausschachten eines Autos; EuGH 18.1.2017, Rs C471/15, Sjelle Autogenbrug I/S). Außerdem muss sich die Steuerbemessungsgrundlage, die nach der Differenzbesteuerungsregelung bestimmt wurde, aus Aufzeichnungen ergeben, die es ermög-

lichen, zu überprüfen, ob sämtliche Voraussetzungen für die Anwendung dieser Regelung erfüllt sind. Eine Versteuerung nach der Gesamtdifferenz kann auch in Betracht kommen, siehe hierzu Rz 3306 bis Rz 3308.“

### 6.9.1 Was müssen Schrott- und Teilehändler beachten?

„Es können bei der Besteuerung nach der Gesamtdifferenz Teile eines einzelnen Gegenstandes, dessen Einkaufspreis 220 Euro nicht überstiegen hat, differenzbesteuert veräußert werden (zB Ausschachten eines Autowracks). Gedanklich wird der eingekaufte Gegenstand in einzelne Teile zerlegt, die dann tatsächlich einzeln veräußert werden.“ (◀ UStR Rz 3301)

#### Beispiel:

Einkauf eines Autowracks durch einen Teilehändler um € 210,-- im Monat April.

Das Autowrack qualifiziert für die Gesamtdifferenzbetrachtung.

In weiterer Folge Zerlegung des Wracks und Verkauf eines Motors um € 500,-- im Monat Juni.

Der Einkauf im April mindert die Gesamtdifferenz im April um € 210,-- brutto.

Der Verkaufspreis des Motors erhöht im Monat Juni die Gesamtdifferenz um € 500,-- brutto.

## 6.10 Differenzbesteuerung und Registrierkassenpflicht

### ▼ Der Erlass des BMF BMF-010102/0029-IV/2/2016 erläutert:

„In Fällen der Differenzbesteuerung nach § 24 UStG 1994 sind gemäß § 24 Abs. 7 UStG 1994 in der Rechnung keine Umsatzsteuerbeträge gesondert auszuweisen – die Bemessungsgrundlage ist iSd § 24 Abs. 4 UStG 1994 zu bemessen. Für die Darstellung der Barzahlung ist jedoch der Verkaufspreis beispielsweise eines Kfz heranzuziehen. Somit ist die gesamte Bareinnahme (Verkaufspreis) in der Registrierkasse zu erfassen. Da die Differenzbesteuerung iSd § 24 UStG 1994 nur ein Teil des vereinnahmten Barumsatzes (zB die Differenz zw. Ein- und Verkaufspreis) betrifft, ist der gesamte Verkaufspreis daher mit dem Steuersatz 0% zu erfassen.“

## 6.11 Differenzbesteuerung und Buchführungsgrenzen

Bis 2005 galt als Umsatz für die Ermittlung der Buchführungsgrenze von € 700.000,-- nur der Nettomehrerlös. Insoweit sich der Verkaufspreis mit dem ursprünglichen Einkaufspreis deckte, wurde dieser nur als durchlaufender Posten angesehen und nicht dem Entgelt hinzugerechnet.

### 7.6.3 Judikatur

▼ **UFS 23.4.2003, RV/0165-K/02, Rechtssatz:**

„Normverbrauchsabgabepflicht nach § 1 Z 4 NoVAG wegen Wegfalles der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung tritt auch dann ein, wenn ein Leasingvertrag betreffend ein als Taxi genutztes Kraftfahrzeug von einem Anderen übernommen wird, der das Kraftfahrzeug selbst wiederum als Taxi einsetzt.“

▼ **UFS 28.2.2005, RV/0016-K/05, Rechtssatz:**

„Normverbrauchsabgabepflicht nach § 1 Z 4 NoVAG wegen Wegfalles der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung tritt auch dann ein, wenn ein geleastes, für die kurzfristige Vermietung genutztes Kraftfahrzeug nach Ablauf des Leasingvertrages an den Leasinggeber zurückgestellt wird.“

▼ **UFS 27.2.2008, RV/2580-W/07, Rechtssatz:**

„Zur Beurteilung, ob das Fahrzeug, für das die Vergütung der Normverbrauchsabgabe beantragt wurde, zu mindestens 80% der kurzfristigen Vermietung diente, sind auch die der Vorbereitung und Werbung dienenden Fahrten heranzuziehen.“

▼ **UFS 28.8.2008, RV/0143-L/06, Rechtssatz 2:**

„Der in der Befreiungsbestimmung des § 3 Zi 3 NoVAG enthaltene Begriff „Taxiwagen“ bestimmt sich nach den Gesetzesmaterialien nach dem Gelegenheitsverkehrsgesetz 1996 und setzt somit voraus, dass der Wagen zu jedermanns Gebrauch an öffentlichen Orten bereit gehalten wird oder durch Zuhilfenahme von Fernmeldeeinrichtungen angefordert wird. Ein KFZ für die Güterbeförderung zu im vorhinein vereinbarten Zeiten und Strecken stellt somit kein Taxi dar. Überdies musste bis Ende 2004 der begünstigte Verwendungszweck auf Grund des Zulassungsverfahrens nachgewiesen werden. Fehlte im Zulassungsschein der Eintrag „zur Verwendung für die entgeltliche Personenbeförderung bestimmt“, war eine Befreiung nicht möglich.“

▼ **UFS 29.1.2009, RV/0550-S/08, Rechtssatz 1:**

„Miet-, Taxi- und Gästewagen sind von der NoVA befreit, wenn sie der gewerbsmäßigen Personenbeförderung iSd § 1 Abs. 1 und 2 GewO dienen. Dabei reicht die Absicht, einen mittelbaren Ertrag zu erzielen aus. Die unnnmittelbare Einnahmenerzielung durch die Beförderung selbst ist nicht erforderlich (vgl. VwGH 28.6.1989, 88/03/0077).“

▼ **UFS 29.1.2009, RV/0550-S/08, Rechtssatz 2:**

„Die NoVA-Befreiung für Miet-, Taxi- und Gästewagen ist an den Nachweis des begünstigten Verwendungszweckes gebunden. Das Gesetz kennt dabei zwar keine Einschränkung der Beweismittel, es ist aber erforderlich, dass die konkrete Zahl aller Fahrten, deren Zweck und die dabei zurückgelegten Kilometer eindeutig nachvollzogen werden können.“



## Kapitel 10

# Exkurs: Besonderheiten der Buchführung von Kfz-Betrieben

## 10.1 Einkommensteuer

### 10.1.1 Anlagevermögen

Bei Kfz-Betrieben (Kfz-Händlern, Werkstätten etc) können Fahrzeuge im Anlagevermögen auf unterschiedliche Weise zum Einsatz kommen:

- Normaler Pkw des Anlagevermögens: hier gelten die gleichen Einschränkungen hinsichtlich Vorsteuerabzug, Mindestnutzungsdauer, Luxustangente etc wie für alle anderen Unternehmer auch.
- Mitarbeiter-Fahrzeuge: hier ist die Sachbezugswerte-Verordnung zu beachten. Siehe dazu auch die im Pkt 10.4 zitierte BFG-Entscheidung mit der Geschäftszahl RV/7103143/2014.
- Abschlepp-Fahrzeuge und Transporter: werden idR als Lkw einzustufen sein. Dadurch sind die Einschränkungen, die für Pkws des Anlagevermögens gelten, nicht beachtlich.
- Leihfahrzeuge der Kfz-Werkstätten: für diese Fahrzeuge kann unter der Voraussetzung, dass die begünstigte Verwendung im Ausmaß von mehr als 80% nachgewiesen werden kann, der Vorsteuerabzug vorgenommen werden. Durch den nachgewiesenen begünstigten Verwendungszweck (kurzfristige Vermietung) fällt für diese Fahrzeuge auch keine Normverbrauchsabgabe an und die Luxustangente ist nicht beachtlich. Hingegen ist die 8-jährige Mindestnutzungsdauer auch für diese Fahrzeuge zur Anwendung zu bringen. Nähere Details zu diesem Begünstigungstatbestand wurden schon in den vorausgehenden Kapiteln erläutert.

### 10.1.2 Umlaufvermögen

Umlaufvermögen ist nicht dazu bestimmt, dem Betrieb des Kfz-Händlers dauerhaft zu dienen.

Vorführfahrzeuge sind in Österreich Teil des Umlaufvermögens. Vorführfahrzeuge sind zum alsbaldigen Verkauf bestimmt (*vgl die Ausführungen in Kapitel 4*).

Ausstellungsfahrzeuge (also Fahrzeuge, die der Händler „auf Vorrat“ erworben hat) sind ebenfalls zum unmittelbaren Verkauf bestimmt und damit Umlaufvermögen. Das gleiche gilt für Eintauschfahrzeuge, die der Händler zum Weiterverkauf erworben hat.

Teil des Anlagevermögens hingegen sind die Fahrzeuge, die der Kfz-Händler seinen Dienstnehmern zur Verfügung stellt.